STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

W WIRTSCHAFTSWEGE

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

PARKANLAGE

SPORTPLATZ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG

SPORTPLATZ SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE BAULICHE ANLAGEN (MIT AUSNAHME VON GEBÄUDEN) SIND ZULÄSSIG

SPIELPLATZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

R REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, WIE EICHE, BUCHE, ESPE, BIRKE, VOGELB. USW. (§ 9 (1) NR 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) U (2) BauNVO SOWIE ANLAGEN GEM. § 12 BauNVO SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES NIENBURG/WESER, ALS ZUSTÄNDIGER STRASSENBAULASTTRÄGER ZULÄSSIG

SICHTDREIECKE VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

GRENZEN DER ANSCHLIESSENDEN B-PLÄNE

Grenze des Änderungsbereichs

AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr 37 der Stadt Sulingen "Sportplatz ostwärts der Hauptschule" gemäß § 12 BBauG werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr 27 der Stadt Sulingen "Sportanlagen Hauptschule und Sonderschule" aufgehoben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nur im Bereich der überbaubaren Flächen des Flurstückes 1/1 und des Flurstückes 47/1 insofern dieses nicht in die vorderstehende 40-m-Schutzzone gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz liegt, Flur 6, Gemarkung Lindern, sind Flutlichtmasten zulässig. Bei der Aufstellung von Flutlichtstrahlern sind diese so auszurichten, dass hierdurch für die überbaubaren Flächen der nördlich und westlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete sowie im Fahrbahnbereich der Ortsumgehung der B 214 keine größere Lichtblendwirkung als 5 Lux entsteht.

2. Im Bereich der als ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE mit der Zweckbestimmung "SPORTPLATZ" Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzten überbaubaren Flächen sind Gebäude mit max 1 Vollgeschoß zulässig, zugehöriges Wohnen (z.B. Platzwart) ist zulässig.

3. Stationäre Lautsprecheranlagen sind nur im Bereich der östlichen überbaubaren Teilfläche des Flurstückes 1, Flur 6, Gemarkung Lindern zulässig. Die Lautsprecher sind so anzuordnen, daß sie nur zielgerichtet östliche bis südöstliche Richtung abstrahlen. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur in den Tagesstunden von 8⁰⁰–22⁰⁰ Uhr genutzt werden. Entstehende Lärmimmissionen aus der Lautsprecheranlage dürfen ein äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) im Bereich des nördlich belegenen Kleinsiedlungsgebietes (Bebauungsplan Nr. 4 "Labbus III") und 50 dB(A) im Bereich des westlich belegenen Reinen Wohngebietes (Bebauungsplan Nr 10 "Südost III") (jeweils gemessen an der Grenze der nächstgelegenen überbaubaren Fläche in 3,00m Höhe (Traufhöhe)) nicht überschreiten.

(Siegel)

gez. Schlüterbusch
Bürgermeister

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30. 11. 2000 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Sportplatz ostwärts der Hauptschule" beschlossen. Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03. 01. 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 30. 05. 2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur Maßstab: 1:1000

Die Verwendbarkeit ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 Nds. GVBl. S. 86). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28. 12. 1984).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

gez. Wieting
Verm. Oberrat

Sulingen, den 08. 12. 1986

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt.

Sulingen, den 08. 01. 2001

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 30. 11. 2000 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03. 01. 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19. 01. 2001 bis 19. 02. 2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 30. 05. 2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29. 03. 2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 30. 05. 2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 11. 04. 2001 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 85 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 11. 04. 2001 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 30. 05. 2001

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor

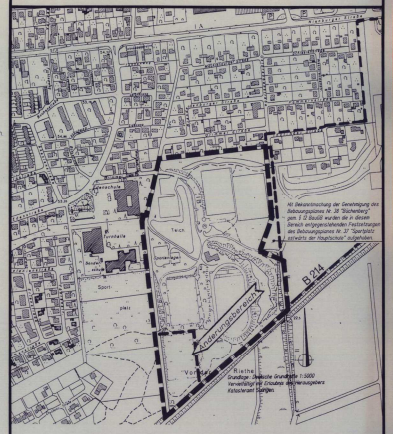

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"Sportplatz ostwärts der Hauptschule"